



Per Mail
martin.walker@efv.admin.ch
Finanzverwaltung
3003 Bern

Bern, 14. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017-2019: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. November 2015 seine Vorschläge für das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 in Vernehmlassung gegeben. Mehrere Massnahmen betreffen auch die kantonalen Ausgleichskassen.

2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI: Bereich Ergänzungsleistungen

Der Bundesrat will die Beiträge an die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) neuartig berechnen. Wir lehnen diesen Vorschlag ab.

Der Bund übernimmt grundsätzlich 5/8 der Kosten der EL; die Kantone tragen 3/8. Dieses Prinzip gilt aber nur für die Grundleistungen zu Hause und spiegelt die tatsächliche finanzielle Belastung der Kantone nicht. Die Kantone kommen für die Heimkosten und die Gesundheitskosten auf. Im Jahr 2014 trug der Bund insgesamt 30 Prozent der gesamten EL-Ausgaben und die Kantone mit über 3.280 Milliarden Franken 70 Prozent.

Die EL-Statistik 2014 (S. 17) zeigt, dass der prozentuale Anteil an der EL-Finanzierung durch den Bund von 2008 bis 2014 stetig sinkt und der Anteil der Kantone entsprechend ansteigt. Das Wachstum bei den Grundleistungen ist tiefer als das Wachstum der Heimkosten. Der Bundesanteil wird damit stetig geringer. Der Bund möchte nun den Bemessungszeitpunkt vom Dezember auf den April verschieben, was Minderausgaben von drei Promille bzw. rund 4. 2 Millionen Franken entspricht. Entsprechend stiegen die Kantonsausgaben.

Wir lehnen den Vorschlag ab, da er dem Grundsatz der Kostenneutralität der NFA verletzt. Der Bund tritt bei der NFA-Verbundaufgabe EL dauernd und immer stärker als Regulator auf und bewirkt dadurch immer höhere Kosten für die Kantone. Diese klare Tendenz zu immer höheren Kosten für die Kantone kann nicht noch durch eine Änderung der Bemessungsbasis verstärkt werden.

2.19 Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds

Vorgeschlagen wird, dass die Kosten für die Aufsicht der AHV künftig durch die AHV und nicht mehr durch den Bund finanziert werden. Wir lehnen den Vorschlag ab.

Wir verstehen das gewählte Vorgehen nicht: Am 25. November 2015 startet die vorliegende Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017. Am 11. Dezember 2015 informiert der Bundesrat, dass die Bundesverwaltung bis Ende 2016 eine Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung zur Aufsicht der AHV starten wird. Wir meinen, dass man zuerst wissen muss, was in Zukunft passieren soll, bevor man der Bundesverwaltung die Möglichkeit gibt, ihre Tätigkeiten über Versicherungsgelder zu finanzieren, die ausserhalb des Bundesbudgets liegen.

Wir lehnen den Vorschlag aus mehreren Gründen ab: Die Oberaufsicht der Bundesversammlung gemäss Art. 169 BV - u.a. durch das Budget für Bundesrat und Bundesverwaltung - wird ausgehöhlt. Die Frage, wer denn die Aufsicht beaufsichtigt, ist mit dem Vorschlag nicht mehr gesichert. Der Bundesrat ist gemäss Art. 187 BV verfassungsmässig dafür verantwortlich, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Es handelt sich klar um eine hoheitliche Aufgabe, die auch der Bund zu finanzieren hat.

Nicht nur verfassungsmässig, sondern auch nach den aktuellen Überlegungen aus der Sicht einer ‚Good Governance‘ ist der Vorschlag höchst problematisch. Die Kontrollregelkreise des Staates werden dadurch massiv verengt: Das Bundesparlament erhält dadurch keinerlei Einflussmöglichkeit in diesem Bereich. Es besteht die Gefahr, dass ein Konstrukt entsteht, dass jeder ‚Good Governance‘ widerspricht: Die Bundesverwaltung kann selber entscheiden, was sie macht. Und die Finanzierung ist per Gesetz durch die Versicherung gesichert.

Es ist dringend und zwingend notwendig, dass eine Aufsicht unabhängig ist. Und eine unabhängige Aufsicht muss auch unabhängig finanziert sein. Genau diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen Sozialversicherungen gewählt: Die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft der Ergänzungsleistungen erfolgt über Steuergelder, ebenso das 5-Milliarden-Geschäft der Familienzulagen oder die Unfall- und die Militärversicherung. Das Bundesparlament hat zudem soeben im Rahmen des neuen Krankenkassenaufsichtsgesetzes entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt.

Wir lehnen den Vorschlag für eine Änderung des AHVG ab: Er widerspricht den anerkannten Governance-Grundsätzen, setzt die Rolle des Bundesparlamentes massiv zurück, macht die Aufsicht finanziell abhängig von der Versicherung, welche sie beaufsichtigen muss, und hat implizit die Tendenz, keinerlei Kontrollmöglichkeiten gegen eine Kostenausweitung zu beinhalten.

Unser Vorschlag: Verankerung der Finanzierung der Aufsicht im ATSG

Heute ist für uns nicht immer klar ersichtlich, über welche Gelder welche Aufgaben des BSV finanziert werden. Transparenz ist aber notwendig. Die Finanzierung der Durchführung ist in allen Gesetzen eindeutig verankert. Das muss auch bei der Finanzierung der Aufsicht so sein. Wir erachten es deshalb als zwingend, dass die Finanzierung der Aufsicht in einem formellen Bundesgesetz verankert wird. Auch dies sollte im ATSG verankert werden und kann nicht im Einzelgesetz erfolgen. Es gibt für die Frage der Finanzierung keinen sachlichen Konnex zum Umstand, ob es sich bei der Aufsicht um das Risiko Alter, Unfall, Invalidität etc. handelt.

Ausschlaggebend für die Finanzierung der Aufsicht ist nicht das versicherte Risiko des Versicherungszweiges, sondern die Kernaufgabe ‚Aufsicht‘. Die Aufsicht über die zentrale und auch die mittelbare Staatsverwaltung ist gemäss dem allgemeinen Bundestaatsrecht eine hoheitliche Aufgabe. In den Einzelgesetzen und im ATSG werden Bundesamt, Departement und Bundesrat genannt. Diese Organe des Bundes müssen durch allgemeine Mittel des Bundes und nicht über Versicherungsgelder finanziert werden. Eine unabhängige Aufsicht muss auch unabhängig finanziert sein. Wir schlagen deshalb vor, dass die Finanzierung der Aufsicht durch Steuergelder des Bundes in einem formellen Bundesgesetz verankert wird. Auch hier ist das ATSG das sachlich richtige Gesetz.

2.20 Invalidenversicherung

Der Bundesrat schlägt eine Neuregelung des Bundesbeitrages vor. Wir unterstützen den Vorschlag.

Die Sanierung der Invalidenversicherung ist eines der wichtigen innenpolitischen Ziele. Die IV hatte Ende 2014 eine Schuld von über 12.8 Milliarden Franken. Auch mit der aktuellen Vorlage des Bundesrates zur Weiterentwicklung der IV, welche der Bundesrat am 4. Dezember 2015 in Vernehmlassung gegeben hat, wird dieses Problem der Bilanzsanierung leider nicht angepackt. Die Sanierung der Bilanz der IV hat jedoch eine wichtige Bedeutung für die Stabilisierung dieses Sozialwerkes.

Wenn nun der Beitrag des Bundes gekürzt wird, ergibt sich ein höherer finanzieller und später auch politischer Druck auf die Versicherung. Wir meinen aber, dass dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden kann. Es handelt sich um eine Nachbesserung einer übergangsrechtlichen Problemstellung.

2.22 Militärversicherung

Wir schlagen vor, die Revision der Militärversicherung aus dem Paket zu nehmen. Die vorgebrachten punktuellen und isolierten Änderungen könnten besser in einem umfassenden Paket betrachtet werden, welches alle hängigen Fragen im Bereich dieses Sozialversicherungszweiges anpackt.

Zudem sind wir der Ansicht: Die Änderungen im Bereich der Militärversicherung als Sozialversicherung sollte durch die fachlich zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit behandelt werden.

2.23 Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Bundesrat schlägt eine marktgerechte Verzinsung im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vor. Wir stimmen dem Vorschlag zu.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth
Präsident